

Wegleitung zum Reglement von L-drive Schweiz (ehem. SFV)

über die Zusatzqualifikationsprüfung Lastwagenfahrlehrerin/Lastwagenfahrlehrer

vom 06.07.2021 (Stand am 24.09.2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Übersicht der Termine im Zusammenhang mit der Prüfung	3
2	AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG	4
2.1	Ausschreibung	4
2.2	Anmeldung	4
2.3	Rücktritt und Kostenfolge	4
3.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	5
3.1	Form und Umfang	5
3.2	Aufgebot	5
3.3	Aufgabenstellung	5
3.4	Reflexionsgespräche	6
3.5	Prüfungsort	7
3.6	Anforderungen an die Lektionsvorbereitungen	7
3.7	Wahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler	8
3.8	Fahrzeug und Hilfsmittel	8
3.9	Ausschluss von Drittpersonen	9
4.	BEWERTUNG DER PRÜFUNG	9
4.1	Expertinnen und Experten	9
4.2	Bewertung	9
4.3	Beurteilungsmassstab	12
4.4	Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben	12
4.5	Berechnung der Note	13
4.6	Bekanntgabe der Prüfungsresultate	13
4.7	Wiederholung	13
5	KOMPETZENZNACHWEISE DER EINZELNEN MODULE	14
5.1	Organisation	14
5.2	Zulassung	14
5.3	Durchführung	14

Modul- und Anbieteridentifikation als Anhang

1. EINLEITUNG

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung über die Erteilung des Zertifikates über die Zusatzqualifikation Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin versteht sich als Ergänzung zum Reglement. Diese Wegleitung soll den Kandidierenden eine sorgfältige und zielbewusste Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

1.2 Übersicht der Termine im Zusammenhang mit der Prüfung

Ausschreibung Mindestens 5 Monate vor der Prüfung unter <u>www.qsk-</u>

fahrlehrer.ch

Anmeldefrist Wird in der Ausschreibung definiert (mindestens

12 Wochen vor einem Prüfungsblock)

Zulassung 2 Monate vor der Prüfung

(vorbehältlich fristgerechte Bezahlung der

Prüfungsgebühr und Einreichen Modulzertifikat C7)

Aufgebot 5-6 Wochen vor der Prüfung,

Prüfungsprogramm

inkl. Einteilung der Expertinnen und Experten

Thema für die Vorbereitung 12 Tage vor der Prüfung über das Admin-Tool der QSK

Bekanntgabe der Resultate Einige Arbeitstage nach der Notensitzung

2 AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG

2.1 Ausschreibung

Die Prüfungen werden auf der Website www.qsk-fahrlehrer.ch ausgeschrieben.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Admin-Tool der QSK über die Webseite www.gsk-fahrlehrer.ch.

Die Anhänge gemäss Ziffer 2.23 des Reglements sind geordnet als PDF-Datei über das Admin-Tool hochzuladen.

Mangelhafte oder verspätet eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

2.3 Rücktritt und Kostenfolge¹

Kandidierenden, welche zur Prüfung zugelassen sind und danach fristgerecht zurücktreten, bzw. aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, oder die Vorbehalte gemäss Zulassungsentscheid nicht fristgerecht erfüllen, werden folgende Beträge zur Deckung der entstandenen Kosten verrechnet. Als Stichtag dient immer der erste Prüfungstag am entsprechenden Standort.

Zeitpunkt des Rücktritts	Entstandene Kosten
Wer nach dem Zulassungsentscheid zurücktritt und dies bis sechs Wochen vor dem Stichtag verkündet, muss	eine Administrations- gebühr von CHF 250 verrichten
Wer zwischen der 6.Wochen und der 4. Woche vor dem	25% der Prüfungsgebühr
Stichtag zurücktritt, muss	bezahlen
Wer zwischen der 4.Wochen und der 2. Woche vor dem	50% der Prüfungsgebühr
Stichtag zurücktritt, muss	bezahlen
Ein Rücktritt während der letzten zwei Wochen vor dem	100% der Prüfungsgebühr
Stichtag hat zur Folge, dass	zu bezahlen ist

Ob ein Rücktritt im Sinne von Ziffer 4.22 der Prüfungsordnung entschuldbar ist oder nicht, hat keinen Einfluss auf die anfallenden Unkosten, welche zu entrichten sind.

Eine allfällige Versicherung der Annullationskosten ist Sache der Kandidierenden.

_

¹ Angepasst am 21.09.2022, angewendet ab 16.12.2022

3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

3.1 Form und Umfang

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteil 1 Planen, durchführen und evaluieren von zwei Lernveranstaltungen im

Bereich praktischer Fahrunterricht nach Schülerblatt mit je einer Fahrschülerin oder einem Fahrschüler der Kat. C bzw. D und der Kat CE

Prüfungsteil 2 Planen, durchführen und evaluieren einer Lernveranstaltung aus den

Bereichen Strassenverkehrsrecht oder Themen der

Nutzfahrzeugtechnik, der Physik, des Transportes (CZV) mit

mindestens 4 Fahrschülerinnen und Fahrschülern

Die Reihenfolge der Prüfungsteile ist beliebig und wird den Kandidierenden mit dem Aufgebot mitgeteilt.

3.2 Aufgebot

Die Kandidierenden erhalten 5-6 Wochen vor der Prüfung das Aufgebot mit dem Prüfungsprogramm. Daraus sind der genaue Prüfungstag, die Reihenfolge der Prüfungsteile sowie der Zeitplan ersichtlich.

3.3 Aufgabenstellung

Prüfungsteil 1:

Auftrag Die Kandidierenden bereiten zwei Fahrlektionen (eine Fahrlektion CE

sowie eine frei wählbare Fahrlektion C oder D) nach Schülerblatt mit

je einem Fahrschüler/Fahrschülerin mit unterschiedlichem Ausbildungsstand vor. In der zur Verfügung stehenden Zeit werden

sie die Lektionen unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Fahrschülers/der Fahrschülerin durchführen und evaluieren. Die schriftlichen Lektionsplanungen sind gemäss Ziffer 3.6 vorzubereiten und der Prüfungsleitung gemäss Prüfungsprogramm abzugeben.

Obligatorische Elemente Der fahrdynamische Unterricht im Strassenverkehr beträgt mindestens 30 Minuten

 Behandlung von Aspekten aus der Verkehrsregeltheorie und der Verkehrssinnbildung

• Die Fahrschüler sind nicht am Ende der Fahrausbildung (noch nicht prüfungsreif)

Zeitbudget

• Vorbereitung vor Ort je 15 Minuten

• Durchführung der Lektion inkl. Schlussgespräch je 75 Minuten mit dem Fahrschüler/der Fahrschülerin

• Persönliche Vorbereitung auf das je 15 Minuten

Reflexionsgespräch

• Reflexionsgespräch je 15 Minuten

Prüfungsteil 2:

Auftrag

Den Kandidierenden wird über das Admin-Tool bis spätestens 12 Tage vor Prüfungsbeginn die Prüfungsthemen für diesen Prüfungsteil durch die QS-Kommission bekannt gegeben. Sie bereiten eine Theorielektion mit je mindestens 4 Fahrschülern/innen aus dem nachfolgenden Themenkatalog vor. In der zur Verfügung stehenden Zeit werden sie die Lektion unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Fahrschüler durchführen und evaluieren. Die schriftliche Lektionsvorbereitung ist gemäss Ziffer 3.6 vorzubereiten und der Prüfungsleitung gemäss Prüfungsprogramm abzugeben.

Themen

- Fahrzeuge und Ausweise
- Signale und Markierungen für den Schwerverkehr
- Regeln und Vorschriften für den Schwerverkehr
- Masse und Gewichte
- ARV1
- Gesundheit
- Arbeitssicherheit
- Unterschiedliche Rollen/Image
- Motor
- Kraftübertragung
- Bremsen
- Elektrische Anlagen
- Fahrphysik
- Ladungssicherung

Zeitbudget

•	Vorbereitung vor Ort	15 Minuten
•	Durchführung der Lektion	45 Minuten
•	Persönliche Vorbereitung auf das	15 Minuten
	Reflexionsgespräch	
•	Reflexionsgespräch mit den	15 Minuten
	Experten/Expertinnen	

3.4 Reflexionsgespräche

Während den Reflexionsgesprächen erhalten die Kandidierenden die Möglichkeit, ihre Leistungen einzuschätzen, zu begründen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Das Reflexionsgespräch dient dazu:

- Erfolge, Misserfolge, Höhepunkte, Tiefpunkte usw. einschätzen
- Verhalten, Leistung und Befindlichkeit der Lernenden einschätzen
- Lernerfolg beurteilen
- Wirkung und Eignung der Methoden, Hilfsmitteln und Sozialformen einschätzen
- Fremde und eigene Anteile an Erfolg / Misserfolg einschätzen
- Aus der Reflexion Massnahmen / Alternativen usw. ableiten

Die Vorbereitungszeit dient dazu, sich gezielt auf die Gespräche vorbereiten zu können.

Die Gesprächsführung liegt beim Expertenteam.

3.5 Prüfungsort²

Die Prüfungen werden in der Regel für folgende Regionen publiziert:

West (französisch): Genf, Waadt, Unterwallis, Freiburg, Neuenburg und Jura Mitte (deutsch): Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Obwalden,

Nidwalden, Oberwallis

Ost (deutsch): Zürich, Schwyz, Uri, Zug, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, St-Gallen,

Appenzell, Graubünden

Süd (italienisch): Tessin, Graubünden

Die Organisation der Infrastruktur lieg in der Verantwortung der Kandidierenden. Sie wählen einen Prüfungsort, welcher folgende Kriterien erfüllt:

- Der Prüfungsstandort bietet die Möglichkeiten für die praktische Ausbildung von Fahrschüler:innen der entsprechenden Kategorie;
- b) Für die Theorielektion ist ein Theorieraum mit einer Grösse von mindestens 30m2 vorhanden, welcher Platz für den Kandidaten / die Kandidatin und alle anwesenden Fahrschüler:innen sowie zwei Expert:innen bietet;
- c) Für die Reflexionsgespräche ist ein Raum vorhanden, welcher mindestens 3 Sitzplätze aufweist;
- d) Für die Expert:innen stehen Parkplätze sowie ein Raum zur Verfügung, in welchem die Bewertung ungestört durchgeführt werden kann;
- e) Die Prüfungsräume (Theorieraum, Reflexionsraum, Expertenbüro) gewährleisten den Ausschluss von Drittpersonen (mit Türen, ohne Durchgänge, keine Störung);
- f) Die nötige Infrastruktur (Räume, Plätze für Fahrzeuge, Übungsanlagen, Manöver usw.) ist für die Prüfung verfügbar

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist der gewünscht Prüfungsort mit vollständiger Adresse, Kontaktperson und wichtigen Informationen für die Expert:innen zu deklarieren (Anfahrt, Zugang, Parkplatz usw.).

Wenn mehrere Kandidierende die Prüfung zusammen am selben Ort durchführen wollen (z.B. bei Modulanbietern, in Verkehrszentren usw.), koordinieren sie dies zusammen via Modulanbieter.

3.6 Anforderungen an die Lektionsvorbereitungen

Eine Lektionsplanung beinhaltet:

- Vorname und Name des Kandidaten/der Kandidatin
- Bezeichnung der Lektion
- Lernziele

• Strukturierter Unterrichtsaufbau mit Angabe über methodisch-didaktische Absichten (Methoden, Sozialformen, Hilfsmittel)

• Allfällige Unterlagen, welche während dem Unterricht den Teilnehmenden abgegeben werden (Auftragsformulierungen, Arbeitsblätter usw.)

Am Prüfungstag müssen Kandidierende der Prüfungsleitung von sämtlichen Lektionsplanungen sowie den dazugehörigen Ausbildungskarten Kopien vor Beginn der Prüfung vorlegen. Die Lektionsplanungen sind aufgrund des Prüfungsplans einzuteilen und gemäss nachfolgender Aufteilung zu kennzeichnen:

² Angepasst am 24.09.2024

Prüfungsteil, Lektion

Abzugebende Dokumente

Prüfungsteil 1, Fahrlektion C oder D• Zweifache Ausführung der Lektionsplanung

- Zwei Kopien der Ausbildungskarte
- Zwei Kopien des Lernfahrausweis und des Führerausweises
- Eine Kopie des Fahrzeugausweises

Prüfungsteil 1, Fahrlektion CE

- Zweifache Ausführung der Lektionsplanung
- Zwei Kopien der Ausbildungskarte
- Zwei Kopien des Lernfahrausweis und des Führerausweises
- <u>Eine</u> Kopie der Fahrzeugausweise der Fahrzeugkombination

Prüfungsteil 2, Theorielektion

- Zweifache Ausführung der Lektionsplanung.
- <u>Eine</u> Kopie des Lernfahrausweises und des Führerausweises der Teilnehmenden

Form: Es sind nur einseitige Kopien zu erstellen (keine doppelseitigen Kopien mit bedruckter Vor- und Rückseite). Für das Zusammenhalten von mehreren Seiten sind einfache Sichthüllen oder Büroklammern (keine Heftklammern, Schnellhefter, Ordner usw.) zu verwenden.

3.7 Wahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Die Kandidierenden entscheiden selbst, welche Fahrschülerinnen und Fahrschüler sie zu ihrer Prüfung aufbieten wollen.

Es dürfen nur Personen ausgewählt werden, welche sich auf eine praktische Führerprüfung der Kategorien C oder D bzw. CE vorbereiten.

Fahrschülerinnen und Fahrschüler der Kategorien C und CE müssen einen Lernfahrausweis vorweisen können. Fahrschülerinnen und Fahrschüler der Kat. D müssen über einen Lernfahrausweis der Kategorie D oder eine Bestätigung über die Zulassung zur Führerprüfung der Kategorie D verfügen. Personen, welche über eine Fahrlehrerbewilligung verfügen, wie auch Personen, welche in der Ausbildung und Praktikumsbegleitung der Kandidierenden tätig sind, sind ausgeschlossen.

Die Kandidierenden sind für die Lernfahrausweise der Teilnehmenden, welche sie für die Fahr- und Theorielektionen auswählen, selbst verantwortlich.

Die Kandidierenden haben für "Reservefahrschüler/innen" zu sorgen, damit bei einem Ausfall einer Fahrschülerin/eines Fahrschülers die Prüfungsdurchführung gewährleistet ist.

3.8 Fahrzeug und Hilfsmittel

Die Kandidierenden sind zuständig für die Bereitstellung des Fahrschulfahrzeuges sowie für sämtliche für die Lektionsgestaltung anzuwendenden didaktischen Hilfsmittel.

Das Fahrzeug verfügt über die Ausrüstung gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung (Doppelpedale, zusätzliche Spiegel, relevante Anzeigen einsehbar).

Digitale Aufzeichnungsgeräte dürfen nur für Aufzeichnungen von Ausbildungssequenzen eingesetzt werden, sofern diese während des Unterrichts als Hilfsmittel zielführend verwendet werden.

3.9 Ausschluss von Drittpersonen

Gemäss Ziffer 4.12 des Reglements ist die Prüfung nicht öffentlich. Während den Prüfungsteilen (inkl. den definierten Vorbereitungszeiten) sind Drittpersonen (Ausbilder, Praktikumsleiter usw.) ausgeschlossen.

4. BEWERTUNG DER PRÜFUNG

4.1 Expertinnen und Experten

Die QSK bestimmt die Prüfungsleitung.

Die Prüfung wird von einem Expertenteam mit zwei Expertinnen/Experten bewertet.

4.2 Bewertung

Die Expertinnen und Experten beurteilen die Leistungen der Kandidierenden in den Prüfungsteilen 1 und 2 anhand folgender Kriterien/Indikatoren:

Fahrlektionen in Prüfungsteil 1

1.1 Setzt verständliche, messbare Lernziele

- Die Lernziele sind verständlich, es ist erkennbar, wohin die Lektion führt bzw. was die Lernenden am Schluss der Lektion erreichen sollen.
- Die kognitiven Lernziele sind eindeutig und messbar.
- Die Lernziele werden den Lernenden auf eine verständliche Weise aufgezeigt und/oder diese werden während der Lektion verständlich.

1.2 Baut die Lektion lernlogisch auf

- Die Lektion ist lernlogisch gegliedert und strukturiert.
- Erarbeitet Inhalte stufengerecht, durch Abfragen/Abholen Vorkenntnisse, Anknüpfen an Bekanntem usw.
- Die im Prüfungsprogramm vorgegebene Lektionsdauer wird +/- 5 Min. eingehalten.

1.3 Setzt Methoden teilnehmergerecht und zielführend ein

- Setzt Methode/Methoden teilnehmergerecht ein.
- Diese ist/sind für die Lernzielerreichung geeignet.
- Regt mit stufengerechten Aufgaben und Problemstellungen zum Denken an (z.B. selbständig ausführen oder mit Unterstützung usw.).
- Schafft effiziente Übungsgelegenheiten, um die Lerninhalte umzusetzen oder anzuwenden (Transfer in die Praxis).

1.4 Setzt Hilfsmittel / Medien / Übungsanlagen unterstützend ein

- Der Einsatz von Hilfsmitteln fördert das Verständnis und ist für den Lernprozess hilfreich.
- Nutzt Fahrstrecken / Übungsplätze zielgerichtet.
- Bezieht Strassen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen möglichst lernfördernd ein.

2.1 Kommuniziert verständlich, positiv und wertschätzend

- Spricht klar und verständlich.
- Aussagen und Beiträge sind wertschätzend (nicht diskriminierend).
- Erteilt Aufgaben/Aufträge in verständlicher Form, wie z.B. schriftlich, klar formuliert, anschaulich usw.
- Die Kommunikation ist authentisch und erwachsenengerecht.
- Vergewissert sich, ob Inhalte/Aufträge verstanden werden.

2.2 Handelt als Lastwagenfahrlehrer/in auf eine effiziente Art und Weise

- Reagiert auf Anzeichen von Über- / Unterforderung.
- Reagiert bei Fehlern/kritischen Situationen angemessen.
- Interventionen sind lernförderlich und konstruktiv.

3.1 Stellt die fachliche Korrektheit sicher

- Aussagen (schriftlich/mündlich) entsprechen dem Strassenverkehrsrecht.
- Verwendet Fachbegriffe angemessen.
- Falschaussagen werden erkannt und richtiggestellt.
- Berücksichtigt die Eigenheiten des Fahrzeuges.

3.2 Sorgt für die Einhaltung von Verkehrsregeln und Sicherheit

- Gewährleitstet die Sicherheit während des ganzen Unterrichts. (keine erhöhte abstrakte oder konkrete Gefährdung).
- Die Verkehrsregeln werden konsequent eingehalten.

4 Wertet den Lernerfolg wirkungsvoll aus

- Fordert die Lernenden auf, ihr Verhalten / ihre Leistung zu beschreiben und einzuschätzen, dieser Prozess wird wirkungsvoll geführt.
- Gibt den Lernenden konstruktive und begründete Rückmeldungen.
- Alle Lernenden wissen konkret, ob sie die Lernziele erreicht haben oder nicht.

5.1 Reflektiert ihr/sein Handeln bewusst (Selbstreflexion)

- Zeigt Bereitschaft zur Reflexion.
- Bezeichnet allfällige Erfolge/Misserfolge, Höhepunkte, Tiefpunkte bewusst.
- Schätzt ihre/seine Befindlichkeit und Lehrerleistung bewusst ein.
- Begründet ihr/sein Handeln offen und bewusst.

5.2 Reflektiert die Wirkung des Unterrichts und den Lernerfolg bewusst

- Beurteilt Verhalten / Leistung / Befindlichkeit der Lernenden realitätsnah.
- Beschreibt, ob und wie der Lernerfolg festgestellt werden konnte.
- Schätzt Wirkung und Eignung von Methoden, Hilfsmitteln und Sozialformen differenziert ein.
- Hält fremde und eigene Anteile an Erfolg/Misserfolg auseinander.
- Beschreibt bewusst aus der Reflexion abgeleitete Massnahmen / Alternativen usw.

Theorielektionen in Prüfungsteil 2

1.1 Setzt verständliche, messbare Lernziele

- Die Lernziele sind verständlich, es ist erkennbar, wohin die Lektion führt bzw. was die Lernenden am Schluss der Lektion erreichen sollen.
- Die kognitiven Lernziele sind eindeutig und messbar.
- Die Lernziele werden den Lernenden auf eine verständliche Weise aufgezeigt und/oder diese werden während der Lektion verständlich.

1.2 Baut die Lektion lernlogisch auf

- Die Lektion ist lernlogisch gegliedert und strukturiert.
- Erarbeitet Inhalte stufengerecht, durch Abfragen/Abholen Vorkenntnisse, Anknüpfen an Bekanntem usw.
- Die im Prüfungsprogramm vorgegebene Lektionsdauer wird +/- 5 Min. eingehalten.

1.3 Setzt Methoden teilnehmergerecht und zielführend ein

- Setzt Methode/Methoden teilnehmergerecht ein.
- Diese ist/sind für die Lernzielerreichung geeignet.
- Regt mit stufengerechten Aufgaben und Problemstellungen zum Denken an (z.B. selbständig ausführen oder mit Unterstützung usw.).
- Schafft effiziente Übungsgelegenheiten, um die Lerninhalte umzusetzen oder anzuwenden (Transfer in die Praxis).

1.4 Setzt Hilfsmittel / Medien / Übungsanlagen unterstützend ein

- Setzt verschiedene Visualisierungsmöglichkeiten, Modelle, Demonstrationen usw. wirkungsvoll ein (Bilder, Grafiken oder vorzeigen usw.).
- Der Einsatz der Hilfsmittel fördert das Verständnis und ist für den Lernprozess hilfreich.

2.1 Kommuniziert verständlich, positiv und wertschätzend

- Spricht klar und verständlich.
- Aussagen und Beiträge sind wertschätzend (nicht diskriminierend).
- Erteilt Aufgaben/Aufträge in verständlicher Form, wie z.B. schriftlich, klar formuliert, anschaulich usw.
- Die Kommunikation ist authentisch und erwachsenengerecht.
- Vergewissert sich, ob Inhalte/Aufträge verstanden werden.

2.2 Handelt als Lastwagenfahrlehrer/in auf eine effiziente Art und Weise

- Reagiert auf Anzeichen von Über- / Unterforderung.
- Bezieht alle Lernenden in den Unterricht ein.
- Geht auf Fragen / Anliegen der Lernenden ein, in dem diese aufgegriffen und in der Gruppe beantwortet werden.
- Weicht nicht vom Unterrichtsthema ab.
- Räumt den Lernenden nach Fragen eine angemessene Wartezeit für die Beantwortung ein.
- Lässt die Lernenden die Fragen beantworten, bezieht die Gruppe in die Antwortfindung ein.

3.1 Stellt die fachliche Korrektheit sicher

- Aussagen (schriftlich/mündlich) entsprechen dem Strassenverkehrsrecht.
- Verwendet Fachbegriffe angemessen.
- Falschaussagen werden erkannt und richtig gestellt.

3.3 Setzt praxisbezogene Akzente

- Macht deutlich, welchen Einfluss das Gelernte für das Führen eines Fahrzeugs im Strassenverkehr
- Setzt Praxisbeispiele wirkungsvoll ein.
- Stellt den Transfer in die Praxis konsequent sicher.
- Hebt Schwerpunkte hervor.
- Integriert sich anbietende situative / spontane Ereignisse in den Unterricht.

4 Wertet den Lernerfolg wirkungsvoll aus

- Führt eine Lernzielkontrolle durch, welche der Taxonomie und dem Inhalt der Lernziele entspricht.
- Die Lernzielkontrolle wird mit den Lernenden aktiv ausgewertet.
- Die Lernenden wissen konkret, ob sie die Lernziele erreicht haben oder nicht.

5.1 Reflektiert ihr/sein Handeln bewusst (Selbstreflexion)

- Zeigt Bereitschaft zur Reflexion.
- Bezeichnet allfällige Erfolge/Misserfolge, Höhepunkte, Tiefpunkte bewusst.
- Schätzt ihre/seine Befindlichkeit und Lehrerleistung bewusst ein.
- Begründet ihr/sein Handeln offen und bewusst.

5.2 Reflektiert die Wirkung des Unterrichts und den Lernerfolg bewusst

- Beurteilt Verhalten / Leistung / Befindlichkeit der Lernenden realitätsnah.
- Beschreibt, ob und wie der Lernerfolg festgestellt werden konnte.
- Schätzt Wirkung und Eignung von Methoden, Hilfsmitteln und Sozialformen differenziert ein.
- Hält fremde und eigene Anteile an Erfolg/Misserfolg auseinander.
- Beschreibt bewusst aus der Reflexion abgeleitete Massnahmen / Alternativen usw.

4.3 Beurteilungsmassstab

Jedes Kriterium wird mit folgender Punktezahl bewertet:

- 3 Vollumfänglich und korrekt erfüllt
- 2 Es gibt geringe Abweichungen zur vollumfänglichen und korrekten Umsetzung
- 1 Es gibt grössere Abweichungen zur vollumfänglichen und korrekten Umsetzung
- 0 Die Umsetzung ist unbrauchbar.

4.4 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben

Prüfungsteil 1

Ereignis	Konsequenz
Das Fahrzeug verfügt nicht über die Ausrüstung gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung (Doppelpedale, zusätzliche Spiegel, relevante Anzeigen einsehbar).	Die Lektion wird <u>nicht</u> durchgeführt und mit der Note 1 bewertet.
Die Lektionsplanung und/oder die Ausbildungskontrolle liegen nicht vor.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
Der fahrdynamische Unterricht im Strassenverkehr (Fahrzeug verkehrt auf der Strasse mit anderen Verkehrsteilnehmenden) beträgt nicht mindestens 30 Minuten.	Die Kriterien 2.2 und 3.2 werden mit 0 Punkten bewertet, da diese nicht gültig beurteilt werden können.

Prüfungsteil 2

Ereignis	Konsequenz
Es sind weniger als drei Fahrschülerinnen / Fahrschüler anwesend.	Die Lektion wird <u>nicht</u> durchgeführt und mit der Note 1 bewertet.
Es sind nur drei Fahrschülerinnen / Fahrschüler anwesend.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
Die Lektionsplanung liegt nicht vor.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.

Das Thema entspricht nicht der Aufgabenstellung durch die QSK (vom zugeteilten Thema klar	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
abweichend).	

4.5 Berechnung der Note

Die erreichten Punkte werden pro durchgeführten Prüfungsteil addiert und mittels Umrechnungsformel direkt in eine Note gemäss Ziff. 5.13 des Reglements umgerechnet:

Erreichte Punktzahl x 5
Maximale Punktzahl +1 = Note 1-6

Die Prüfungsteilnote 1 errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Noten (Positionsnoten) aus den Fahrlektionen. Die Prüfungsteilnote 2 errechnet sich direkt mittels Umrechnungsformel aus der erreichten Punktzahl der Theorielektion.

4.6 Bekanntgabe der Prüfungsresultate

Die Resultate werden den Kandidierenden einige Tage nach der Notensitzung von der QS-Kommission schriftlich eröffnet.

Die Kandidierenden erhalten von der QSK ein Zeugnis über die Abschlussprüfung, dem u.a. die Beurteilung, die Erteilung oder Nichterteilung des Zertifikats sowie eine Rechtsmittelbelehrung entnommen werden kann.

Mündliche bzw. telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

4.7 Wiederholung

Personen, welche die Prüfung oder Prüfungsteile wiederholen wollen, melden sich unter Einhaltung der Anmeldefrist auf die ausgeschriebenen Prüfungen an.

5 KOMPETZENZNACHWEISE DER EINZELNEN MODULE

5.1 Organisation

Die QS-Kommission anerkennt die Modulzertifikate auf der Grundlage der Modul- und Anbieteridentifikation. Sie erarbeitet hierzu Richtlinien.

Kandidierende haben im Laufe ihrer Ausbildung alle Modulabschlüsse C erfolgreich zu absolvieren.

Eine Liste der anerkannten Modulzertifikate ist unter "www.qsk-fahrlehrer.ch" verfügbar.

5.2 Zulassung

Zu den Kompetenznachweisen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Modul- und Anbieteridentifikation erfüllt.

5.3 Durchführung

Die Modulabschlüsse werden gemäss den Angaben der Modulanbieter durchgeführt.

Das Resultat wird als bestanden oder nicht bestanden kommuniziert.

Bern, 24.09.2024

Der Präsident der QSK

Marc Matti